

## BGE 74 I 420

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_I\\_420](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_420)

FR: ATF 74 I 420

IT: DTF 74 I 420

### Volltext

Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Auflösung der Musterkollektionen ihrer Bestimmung gemäss dem Verkauf zugeführt und bei der Lieferung der Warenumsatzsteuer unterworfen worden sind. Dann aber ist es ausgeschlossen, sie daneben noch als Eigenverbrauchsobjekte zu erfassen. Die Steuerverwaltung übersieht, dass die Verwendung von Waren als Muster nur dann als Eigenverbrauch gelten kann, wenn sie dazu führt, dass die Ware als Gegenstand des Handelsverkehrs, für den sie bestimmt ist, ausscheidet. Solange jedoch diese Bestimmung der Ware weiterbesteht, kann die Ware, auch begrifflich, nicht als anders verwendet angesehen werden. Vielmehr ist sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung noch nicht zugeführt, weshalb eine Warenumsatzsteuer nicht geschuldet ist. 3. - Die Nachforderung war daher nicht begründet und ist rückgängig zu machen. Eine Belastung im Sinne des Eventualantrages der bei Verwendung von Handelswaren zu Schauzwecken und Vorführungen eintretenden Entwertung, also des Minderwertes von Waren, die Handelsobjekt bleiben, kennt das Gesetz nicht. II. REGISTERSACHEN REGISTRES 73. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 18. November 1948 i. S. Dem und Baum gegen Regierungsrat Solothurn. Zivilstandswesen. Wie ist ein Verkünd- oder Trsu1Ulg8begehren zu behandeln : a) beim Verdacht einer Scheinehe (Erw. 1). b) wenn die B1'8ut Ausländerin und aus der Schweiz ausgewiesen ist ? (Erw. 2). Etat civil. Comment faut-il t1'8iter u,ne dema.nde de publiea.tion d'une promesse de mariage ou une dema.nde de 06leb1'8tion da mariage: a) lorsqu'on 80 des l'8isons de souPQonner qu'il s'agit d'u,n mariage fictif ? (consid. 1). Registersachen. N° '13. 421 b) lorsque la fia.no6e est etrangere et expulsee de Suisse? (consid. 2). Seato eWik. Come dev'esser t1'8ttata una. domanda. di pubb~iea. zione di una. promessa. nuziale 0 uns. doma.nda di celebraz1One del matrimonio: . . di a) quando esistono dei motivi di sospettare ehe 81 t1'8ttl un matrimonio fittizio ? (consid: 1). . b) quando la fida.nza.ta e straniem ed espulsa dalla SVIZZe1'8 ! (consid. 2). A. - Das Zivilstandsamt von Solothurn, dem Heimat- und Wohnort des Bräutigams, verweigerte den Beschwerdeführern nach durchgeführtem Verkündverfahren am 27. März 1948 die Trauung. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn bestätigte diese Verfügung am 16. Juli 1948 wegen Verdachtes einer Scheinehe. Er wies darauf hin, dass die Braut, eine in Deutschland aufgewachsene Deutsche 30 Jahre jünger ist als der Bräutigam, und dass sie, vor der Bekanntschaft mit diesem, verschiedene Heirats- schwindeleien begangen hatte und deshalb (wie auch wegen eines Diebstahls) vom Strafgericht des Kantons Zug am 23. April 1948 mit Gefängnis bestraft wurde. Dabei hatte ihr das Strafgericht den bedingten Strafvollzug zugebilligt, weil sie den Schaden zum grössten Teil vergütet hatte und von einer Landesverweisung abgesehen. Doch verfuhr der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Ausweisung dann von sich aus am 14. Mai 1948 auf Grund der fremdenpolizeilichen Vorschriften (Bundesgesetz vom 26. März 1931), und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestätigte diese Massnahme am 7. Juni 1948, worauf die kantonale Behörde ihr Frist zur Ausreise bis zum 20. Juni setzte und die

Ausschaffung am 12. Juli erfolgte, vier Tage vor Beurteilung der Beschwerde wegen der Verweigerung der Trauung. B. - Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde halten die Brautleute daran fest, dass die angeforderte Trauung in Selzach vorzunehmen sei. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde. Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt deren Gutheissung. 421 VerwaltUDgS. und Disziplinarrecht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der vom Regierungsrat bestätigte Grund zur Abweisung des Trauungsgesuches trifft nicht zu. Die Trauung ist nach Art. 114 ZGB zu verweigern, wenn ein Grund vorliegt, « aus dem die Verkündung verweigert werden muss ». Das Vorhaben einer blossen Scheinehe steht aber in dieser Hinsicht den andern Ehenichtigkeitsgründen nicht gleich. Es gibt nur Veranlassung zu einem Aufschub der Trauung unter Benachrichtigung der im Sinne von Art. 109 ZGB und 167 ZStV zum Einspruch von Amtes wegen zuständigen Behörde (BGE 67 I 273). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat denn auch am 23. November 1943 die Zivilstandsämter unter Hinweis auf diese Entscheidung zu entsprechender Behandlung solcher Fälle angewiesen. Umso mehr muss es befremden, dass er im vorliegenden Fall die Verfügung eines Amtesgeschützt hat, wonach den Beschwerdeführern die Trauung kurzerhand verweigert wurde, ohne Vorbehalt des Einspruchs- und Klageverfahrens gemäss den erwähnten Vorschriften. Übrigens fehlt es hier an jeder Glaubhaftmachung eines Scheinehevorhabens, auch wenn man davon absieht, dass die Braut schwanger ist und der Bräutigam sich als Urheber der Schwangerschaft bekennt. 2. - Indessen kann der angefochtene Entscheid nicht aufgehoben werden und die von den Beschwerdeführern begehrte Weisung an das Zivilstandsamt nicht ergehen, nachdem die Braut rechtskräftig aus Schweizergebiet ausgewiesen ist. Die Trauung in der Schweiz setzt die Anwesenheit beider Brautleute voraus. Und zwar wäre sie abzulehnen, auch wenn sich die Braut dazu einfinden sollte, sofern dies unter Bannbruch und nicht etwa auf Grund eines inzwischen erlangten Widerrufs der Ausweisung oder mindestens eines für die Trauung erhaltenen Dispenses geschähe (BGE 73 1330). Unter Vorbehalt einer solchen Bewilligung der für die Rücknahme der Ausweisung zuständigen Behörde kommt nur eine Trauung im Ausland in Frage. Zu deren Vorbereitung hätten die Solothurner Zivilstandsämter grundsätzlich (unter Benachrichtigung der zum Einspruch nach Art. 109 ZGB zuständigen Behörde, deren Einspruch und allfällige Klage sowie das rechtskräftige Urteil abzuwarten wäre) Hand zu bieten (vgl. BGE 72 I 354). Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. 74. Urteil der H. Zivilabteilung vom 21. Dezember 1948 i. S. Bannwart gegen Luzern, Justizkommision des Obergerichts. Willenavollstrecker, Verjüngungsmacht betreffend Grundstücke: Art. 596 Abs. 2 ZGB steht ihm nicht entgegen. Pflicht der Tätigkeit sogleich nach Annahme des Auftrages zu beginnen. Hängigkeit einer Testamentsungültigkeitsklage ist kein Hindernis, vorbehaltlich gerichtlicher Anordnungen. Art. 517 und 518 ZGB. ErceYUte'Ur teBtamentaire. Etendue de 868 pouvoirs en ce qui concerne leB immeubl68. L'art. 596 0.1. 2 ce n'est pas opposable a. l'executeur testamentaire. Ce dernier est tenu de commencer son activite sitöt apres avoir accepte son mandat, meme si le testament fait l'objet d'une action en nullite. Sont reservees les mesures qui pourraient etre ordonnees par le juge. Art. 517 et 518 00. E86C'Utore teatamRntario. Facozta di diaporre per quanto rigttarda gli imrrwbili. L'art.596 cp. 2 ce non e O:pponibile all'esecutore testamentario, il quale deve iniziare 10. sua attivitä. non appena abbia accettato l'incarico, quand'anche il testamento faccia oggetto di un'azione per nullita.. Sono riservati i provvedimenti che potrebbero essere ordinati dal giudice. Art. 517 e 518 00. A. - Louis Bannwart ist in der letztwilligen Verfügung vom 6. November

1945 der am 1. April 1948 verstorbenen Witwe Katharina Flühler-Borner als Willensvollstrecker bezeichnet. Er hat den Auftrag angenommen und die lie- genschaft St. Raphael mit Zustimmung der an einer Erbenverhandlung anwesenden Erben aus freier Hand verkauft. Das Grundbuchamt hat jedoch die von ihm nachgesuchte Eintragung des Erbganges und Kaufes abge-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.